Stadt Ansbach TOP: 3

Referat 2

-Rechtsamt-

Aktenzeichen	Datum
Ref. 2-St/Sch	30.11.95

[x] öffentlich
[ ] nichtöffentlich

Sitzungsvorlage für

[x] Haupt- und Finanzausschuß am 06.12.1995

[ ]

[x] Stadtrat am 12.12.1995

Betreff:

Verwaltungsstreitsache Stadt Ansbach ./. Bundesrepublik Deutschland wegen luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens u.a.; Beendigung des Verfahrens

Sachverhalt (Kurzfassung)

Bekanntlich hat die Stadt Ansbach durch das Rechtsamt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.07.1992 mit Schriftsatz vom 18.08.1992 Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum VG Ansbach erhoben. Die Klage wurde mit Schriftsatz der Rechtsanwälte Meyerhuber und Koll., Gunzenhausen, vom 07.12.1992 begründet.

Zum Zeitpunkt der Klageerhebung waren nach Erkenntnissen des Rechtsamts auf dem US-Standort Katterbach zwei Hubschrauber-Bataillone mit insgesamt 121 nachtflugtauglichen Hubschraubern stationiert. Durch den Betrieb der Hubschrauber wurde in den östlichen Bereichen des Stadtgebietes erheblicher Lärm verursacht, der Gegenstand zahlreicher Bürgerbeschwerden war.

In verschiedenen Verhandlungen mit den US-Streitkräften auf regionaler und Divisionsebene konnte eine Verminderung der Hubschrauberflüge und damit auch eine Lärmreduzierung erreicht werden.

Unabhängig hiervon wurde die Stadt Ansbach mit ihrem Anliegen bei der Bayer. Staatskanzlei vorstellig, die ihre Unterstützung über den Bundesrat zusicherte.
So forderte der Bundesrat u.a. auf eine Initiative des Freistaats Bayern hin die Bundesregierung in seiner Entschließung vom 29.04.1994 (Drucksache 321/94) auf, für Hubschrauber-Flugplätze der alliierten Streitkräfte verbindliche Regelungen über betriebliche Nutzungen herbeizuführen, durch die den berechtigten Interessen der Bevölkerung in der Umgebung der Flugplätze angemessen Rechnung getragen wird. Begründet wurde die Initiative u.a. damit, daß für die Nutzung von Hubschrauber-Flugplätzen der alliierten Streitkräfte keine einheitlichen Vorschriften bestünden. Vielmehr gebe es bei den alliierten Streitkräften, denen in der Bundesrepublik nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut Liegenschaften für den Betrieb von Flugplätzen überlassen worden sind, unterschiedliche betriebliche Regelungen. Diese seien jedoch weder in Verwaltungsvereinbarungen festgelegt worden noch in deutschen Vorschriften enthalten, sondern würden -ohne verbindliche Wirkung zu haben- vielfach zwischen den Ländern und den Kommunen mit den Gaststreitkräften vereinbart.

Die aufgrund der Entschließung des Bundesrates vom Bundesministerium der Verteidigung mit den US-Streitkräften unter Beteiligung der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz geführten Gespräche mit dem Ziel, verbindliche Regelungen des Hubschrauber-Flugbetriebs an militärischen Hubschrauberflugplätzen zu schaffen, um den berechtigten Interessen der Bevölkerung in der Umgebung der Flugplätze angemessen Rechnung zu tragen, konnten schließlich Anfang November 1995 erfolgreich abgeschlossen werden.

Nach eingehender Abstimmung mit Vertretern der alliierten Stationierungsstreitkräfte und der Länder hat das Bundesministerium der Verteidigung inzwischen folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen über den Hubschrauberflugbetrieb an militärischen Hubschrauberflugplätzen in der Bundesrepublik Deutschland und

2. Besondere Bestimmungen über den Hubschrauberflugbetrieb an den militärischen Hubschrauberflugplätzen Ansbach-Katterbach, Erlensee, Illesheim und Wiesbaden-Erbenheim.

Diese Bestimmungen beruhen auf einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Interessen der militärischen Einsatzbereitschaft und Flugsicherheit und den Interessen der Zivilbevölkerung. Sie regeln den militärischen Hubschrauberflugbetrieb in Deutschland einheitlich für alle Streitkräfte und sind gem. Art. 57 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für alle alliierten Stationierungsstreitkräfte verbindlich (§ 30 Luftverkehrsgesetz; Art. 57 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut).

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Betriebszeiten

In Abweichung zu den Allgemeinen Bestimmungen, die auf sämtliche alliierten Stationierungsstreitkräfte anwendbar sind, gelten u.a. für den von den US-Streitkräften genutzten Hubschrauberflugplatz Ansbach-Katterbach die für den Schutz der Bevölkerung weit günstigeren Besonderen Bestimmungen.

a) Der Flugbetrieb wird von Montag bis Mittwoch auf 24.00 Uhr, am Donnerstag und Freitag auf 22.00 Uhr begrenzt.
Soweit Flugbetrieb am Donnerstag und Freitag zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr notwendig ist, muß er durch den Brigadekommandeur genehmigt werden, der seinerseits sofort die kommunalen Behörden unterrichtet.

b) Diese Zeiten gelten auch für Triebwerksprobeläufe.

2. Heißes Betanken

In Ansbach-Katterbach, Erlensee und Wiesbaden-Erbenheim wird heißes Betanken nur in Notfällen und in Fällen außerordentlicher militärischer Notwendigkeit durchgeführt.

3. Mittagspause

Der Brigadekommandeur wird für den Flugplatz Ansbach-Katterbach von Montag bis Freitag nach Abstimmung mit den kommunalen Behörden eine 2-stündige Mittagspause einrichten.

...

4. Flugplatzverkehr

Die An- und Abflugverfahren sowie die Platzrunden, die im Sichtflug durchgeführt werden, sind so festzusetzen, daß besiedeltes Gebiet grundsätzlich nicht überflogen wird. Platzrunden sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. An- und Abflugrouten sind in Zusammenarbeit mit den vom Flugplatzverkehr betroffenen kommunalen Behörden den jeweiligen sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

5. Flugplatzkommission

Sie kann u.a. auf Vorschlag der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft eingerichtet werden. Sie hat insbesondere zur Zielsetzung, das Verhältnis zwischen dem Verband und den kommunalen Gebietskörperschaften im Umfeld des Flugplatzes durch Intensivierung des Informationsaustausches zu fördern und damit zur Erleichterung der Kommunikation und Förderung des gegenseitigen Verständnisses beizutragen.

6. Sonderfälle

Von den Bestimmungen kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn Gründe der Flugsicherheit, des Einsatzes oder der Einsatzbereitschaft des zwingend erfordern (§ 30 LuftVG).

Unter Berücksichtigung 1) dieser für die in Ansbach-Katterbach stationierten US-Streitkräfte speziell ausgehandelten rechtsverbindlichen Regelungen, die bei der rechtlich erforderlichen Abwägung der berechtigten Interessen der Bevölkerung einerseits und der militärischen Belange andererseits zu spürbaren dauerhaften Lärmminderungen führen und schließlich dem Schutz der betroffenen Bürger dienen, und 2) der Tatsache, daß angesichts der veränderten politischen Situation in Europa von ursprünglich zwei Hubschrauber-Bataillonen in Katterbach eines abgezogen wurde, und die verbleibenden US-Hubschrauber ab Oktober 1995 von ursprünglich 121 auf nunmehr insgesamt 68 Maschinen reduziert wurden, kann die im Sommer 1992 erhobene Klage der Stadt Ansbach aus Rechtsgründen nicht mehr aufrechterhalten werden.

So hat es das Bundesverwaltungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung vom 14.12.1994 revisionsgerichtlich nicht beanstandet, daß das Berufungsgericht für den in der Klage maßgeblichen Zeitpunkt nach der weitgehenden Reduzierung der Tiefflüge keinen hinreichenden Anlaß für eine Beweisaufnahme darüber gesehen hat, ob wegen der Tiefflüge erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen der im Beweisantrag beschriebenen Art zu besorgen sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat sich die Klage der Stadt Ansbach weitgehend erledigt.
Ein Weiterbetreiben des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor dem VG Ansbach würde ohne Zweifel zu einer Abweisung der Klage als unbegründet führen mit der Konsequenz, daß die Stadt Ansbach die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen hätte, die bei einem angenommenen Streitwert von ca. 100.000 DM erheblich wären.

...

In einem Gespräch, das unter Vermittlung der Bayer. Staatskanzlei zwischen dem Rechtsamt und dem zuständigen Referenten im Bundesministerium der Verteidigung zustande kam, erklärte sich dieser für die Bundesrepublik Deutschland bereit, die Kosten des Rechtsstreites gegeneinander aufzuheben, d.h. jede Partei trägt die Hälfte der entstandenen Gerichtskosten sowie ihre eigenen Anwaltskosten.

Die Beendigung des Prozesses vor dem VG Ansbach wird daher für angemessen und sinnvoll gehalten.

Beschlußvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt dem Stadtrat,

die beim VG Ansbach anhängige Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland in der Hauptsache für erledigt zu erklären.

Unterschrift Referent